

Auszug zu den geänderten §§ 21 und 22 der Friedhofssatzung

§ 21 Gestaltungsvorschriften für Grabmale

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale darf nur Naturstein verwendet werden.
- (3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorgaben zu beachten:
 - a) Jede handwerkliche Bearbeitung sowie Politur ist möglich.
 - b) Die Grabmale und Sockel müssen aus gleichem Material hergestellt sein, sie dürfen kein sichtbares Fundament haben.
 - c) Schriften, Ornamente und Symbole können erhaben oder vertieft in Bronze-, Aluminium oder Bleiguss aufgesetzt oder eingelegt angebracht werden. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Porzellanbilder in angemessener Größe sind zulässig.
 - d) Andere Materialien, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten sind nicht zugelassen.
- (4) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale bis zu einer Höchststärke von 20 cm zulässig.

a) Zulässige Größen für Grabmale auf Einzelwahlgrab- und Reihengrabstätten:

Stehende Grabmale einschließlich Sockel im Breitformat sind zulässig:
bis zu einer Höhe von 75 cm und
einer Breite von 80 cm, müssen eine Mindeststärke von 12 cm haben

Stehende Grabmale einschließlich Sockel im Hochformat sind zulässig:
bis zu einer Höhe von 110 cm und
einer Breite von 70 cm, müssen eine Mindeststärke von 12 cm haben
(Besonderheit: ab 1 m Höhe (ab Sockeloberkante), Mindeststärke 14 cm)

Liegende Grabmale im Breitformat sind zulässig:
bis zu einer Höhe von 55 cm und
einer Breite von 75 cm, müssen eine Mindeststärke von 7 cm haben

Liegende Grabmale im Hochformat sind zulässig:
bis zu einer Höhe von 75 cm und
einer Breite von 55 cm, müssen eine Mindeststärke von 7 cm haben

b) Zulässige Größen für Grabmale auf Kinderreihengrabstätten:

Stehende Grabmale einschließlich Sockel im Breitformat sind zulässig:
bis zu einer Höhe von 60 cm und
einer Breite von 70 cm, müssen eine Mindeststärke von 10 cm haben

Stehende Grabmale einschließlich Sockel im Hochformat sind zulässig:
bis zu einer Höhe von 70 cm und
einer Breite von 60 cm, müssen eine Mindeststärke von 10 cm haben

Auszug zu den geänderten §§ 21 und 22 der Friedhofssatzung

Liegende Grabmale im Breitformat und Hochformat sind zulässig:
bis zu einer Höhe von 50 cm und
einer Breite von 50 cm, müssen eine Mindeststärke von 7 cm haben

c) Zulässige Größen für Grabmale auf Doppelwahlgrabstätten:

Stehende Grabmale einschließlich Sockel im Breitformat sind zulässig:
bis zu einer Höhe von 100 cm und
einer Breite von 140 cm, müssen eine Mindeststärke von 12 cm haben

Stehende Grabmale einschließlich Sockel im Hochformat sind zulässig:
bis zu einer Höhe von 140 cm und
einer Breite von 90 cm, müssen eine Mindeststärke von 12 cm haben
(ab 1 m Höhe (ab Sockeloberkante), Mindeststärke 14 cm)

Liegende Grabmale im Breitformat sind zulässig
bis zu einer Höhe von 70 cm und
einer Breite von 90 cm, müssen eine Mindeststärke von 10 cm haben

Liegende Grabmale im Hochformat sind zulässig:
bis zu einer Höhe von 90 cm und
einer Breite von 70 cm, müssen eine Mindeststärke von 10 cm haben

d) Zulässige Größen für Grabmale auf Drei- und Vierfachgrabstätten:

Stehende Grabmale einschließlich Sockel im Breitformat sind zulässig:
bis zu einer Höhe von 120 cm und
einer Breite von 160 cm, müssen eine Mindeststärke von 12 cm haben
(ab 1 m Höhe (ab Sockeloberkante), Mindeststärke 14 cm)

Stehende Grabmale einschließlich Sockel im Hochformat sind zulässig:
bis zu einer Höhe von 160 cm und
einer Breite von 100 cm, müssen eine Mindeststärke von 12 cm haben
(ab 1 m Höhe (ab Sockeloberkante), Mindeststärke 14 cm)

Liegende Grabmale im Breitformat sind zulässig:
bis zu einer Höhe von 100 cm und
einer Breite von 150 cm, müssen eine Mindeststärke von 10 cm haben

e) Zulässige Größen für Grabmale auf Urnengrabstätten:

Stehende Grabmale einschließlich Sockel im Breitformat sind zulässig:
bis zu einer Höhe von 60 cm und
einer Breite von 70 cm, müssen eine Mindeststärke von 10 cm haben

Stehende Grabmale einschließlich Sockel im Hochformat sind zulässig:
bis zu einer Höhe von 70 cm und
einer Breite von 60 cm, müssen eine Mindeststärke von 10 cm haben

Liegende Grabmale im Breitformat und Hochformat sind zulässig:
bis zu einer Höhe von 50 cm und
einer Breite von 50 cm, müssen eine Mindeststärke von 7 cm haben

Auszug zu den geänderten §§ 21 und 22 der Friedhofssatzung

f) Einfassungen sind zulässig:

bis zu einer max. Höhe von 20 cm
müssen eine Mindeststärke von 6 cm haben und dürfen
die Höchststärke von 10 cm nicht überschreiten

Bei der Anbringung der Einfassung sind die Quer- und Längsneigungen an die vorhandenen Einfassungen anzupassen. Ferner haben sich die Einfassungen an den Bodenverhältnissen zu orientieren und sollen aus demselben Material wie das Grabmal gefertigt sein.

g) Stelen sind zulässig:

bis zu einer max. Höhe von 1,40 m und einer Breite von 30 cm und müssen eine Mindeststärke von 14 cm haben und dürfen die Höchststärke von 20 cm nicht überschreiten.

h) Erdgrabstättenabdeckplatten sind zulässig:

sofern deren Verwendung nicht mehr als 70 % der Erdgrabstätte abdecken und die Abdeckungen in Naturstein ausgeführt werden.

- i) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 19 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage oder aus Gründen der Standsicherheit weitergehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

Auszug zu den geänderten §§ 21 und 22 der Friedhofssatzung

§ 22 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind durch den Nutzungsberechtigten oder mit dessen Zustimmung zu stellen. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m x 0,30 m sind.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
 - c) Den Nachweis, dass die Abdeckung bei der Verwendung von Erdgrabstättenabdeckplatten nicht mehr als 70 % ausmacht.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (4) Die nicht-zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
- (5) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten zu entfernen oder entfernen zu lassen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung. Entfernte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen werden drei Monate aufbewahrt, danach wird von einer Besitzaufgabe nach § 959 BGB ausgegangen.